



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: Ober-Ramstädter Narrhallaverrein im Folgenden auch kurz: ONV.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Deutschland, 64372 Ober-Ramstadt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck und das Ziel des Vereins ist die Pflege, Förderung und Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener und regionaler Traditionen. Der Verein unterhält und fördert dem Verein zugehörige Jugendgruppen, in der die Jugendlichen zur weiteren Wahrung dieses Kulturgutes herangeführt werden.
- 2.2 Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch:
 - a) Förderung des karnevalistischen Brauchtums
 - b) Pflege des Liedgutes
 - c) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Gardetanz, Schautanz etc.)
 - d) Durchführung von Fastnachtssitzungen
 - e) Förderung der Jugend und Jugendpflege

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§ 51 genannten „steuerbegünstigten Zwecken“).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeiten zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.



- 3.4 Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.5 Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.6 Der Vereinszweck darf nicht geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.
- 3.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bis Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ober-Ramstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr Ober-Ramstadt zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied in dem Regionalverband des Bund Deutscher Karneval e. V. und der Närrischen Europäischen Gemeinschaft der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e. V..

§ 5 Mitglieder des Vereins

5.1 Der ONV unterscheidet drei Arten von Mitgliedern:

a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die bei der Pflege des karnevalistischen Brauchtums aktiv mitwirken. Aktive Mitglieder werden jährlich für Ihre Leistungen auf und neben der Bühne mit einem Orden geehrt.

b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck und die Ziele des ONV ideell und materiell unterstützen.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche, die sich um die Pflege des karnevalistischen Brauchtums verdient gemacht und durch langjährige Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ihre Treue zum ONV bekundet haben.

5.2 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

5.3 Die Vereinsmitglieder verpflichten sich den Karnevalsbrauch nur in der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen Silvester und Aschermittwoch, bzw. um den 11. im 11. auszuüben. Außerhalb dieser Zeit dürfen keine karnevalistischen Bekleidungen, Uniformen und dergleichen angelegt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Vorstandes.



- 5.4 Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Jugendliche unter 18 Jahre können nur mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten in den Verein aufgenommen werden. Die Einwilligung ist schriftlich zu erbringen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.5 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds mit 2/3 Mehrheit ernannt.
- 5.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam, wenn die Austrittserklärung bis zum 30.09. eines Jahres durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vereinspräsidenten erfolgt ist.
- 5.7 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungs Voraussetzungen, sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung, kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- 5.8 Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Die Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

6.2 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Sofern und soweit in der Satzung des ONV nicht explizit der geschäftsführende Vorstand benannt, ist unter der Bezeichnung Vorstand vom Gesamtvorstand zu verstehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 7.2 Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung das Rederecht und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, jedoch spätestens 12 Wochen nach Aschermittwoch. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung des Datums, der Uhrzeit, dem Versammlungsort sowie der Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf der Homepage des ONV „[www.narrhallaverain-ober-](http://www.narrhallaverain-ober-ramstaedter.de)



ramstadt.de“. Auf Wunsch erhält jedes Mitglied die Einladung mittels einfachen Briefs unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, dem Versammlungsort sowie der Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Für die Mitteilung der aktuellen Adress- und Kontaktdaten an den ONV, ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

- 7.4 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder hat der geschäftsführende Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Beschlüsse werden sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.6 Zu Satzungsänderungen ist abweichend von §7.5, 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.7 Zu Beschluss über die Auflösung des Vereins ist abweichend von §7.5, 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich und es müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Auflösung werden zwei Personen zu Liquidatoren ernannt.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung kann außerdem im Rahmen ihrer Zuständigkeit über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Beschlussgegenstände beschließen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) die Mitgliederversammlung muss die Beschlussfassung wegen Dringlichkeit zulassen und
 - b) der Zulassungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

Eine Satzungsänderung kann nicht wegen Dringlichkeit zugelassen werden.

- 7.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vereinsvizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Protokollführer der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich der amtierende Schriftführer für die Dauer der gesamten Versammlung, bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung den Protokollführer.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Mitgliederversammlung als beschlussfassendes Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.



- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, findet die Wahl offen durch Handaufhebung statt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigen sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Jeder Kassenprüfer ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überprüfen gemeinsam am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- 8.7 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) der Jahresbericht des Vereinspräsidenten
 - b) den Bericht des Sitzungspräsidenten
 - c) den Jahresbericht des Schatzmeisters
 - d) die Berichte der weiteren Vorstandsresorts
 - e) den Bericht der Kassenprüfer
- zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- 8.8 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
- a) Wahl des Sitzungspräsidenten
 - b) Zusätzliche Aufgaben des Vereins
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - e) Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvereinspräsidenten
 - f) Aufnahme von Darlehen
 - g) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Weitere Angelegenheiten nach Vorlage des Vereinsvorstands
- 8.9 Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.



§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- a) dem Vereinspräsident,
- b) dem Vereinsvizepräsident,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Inventarverwalter

und dem erweiterten Vorstand

- f) dem Vizeschatzmeister,
- g) dem Sitzungspräsident,
- h) dem Pressewart,
- i) dem 1. Beisitzer,
- j) dem 2. Beisitzer,
- k) dem 3. Beisitzer,
- l) dem 4. Beisitzer,
- m) dem 5. Beisitzer und
- n) den Ehrenvorstandsmitgliedern.

Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form von Vorstand sowie den zuvor benannten Ämtern verwendet, sie steht jedoch stets für Männer und Frauen wie auch für Diverse.

9.2 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vereinspräsident oder der Vereinsvizepräsident vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 € brutto sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands hierzu schriftlich erteilt ist. Über Konten des Vereins kann neben dem Vereinspräsidenten und dem Vereinsvizepräsidenten nur der Schatzmeister verfügen.

9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im offenen Wahlverfahren und mit Ausnahme des Sitzungspräsidenten mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bestellt. Bei einem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt. Das Amt des Vorstandmitglieds endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder - so lange keine Neuwahl stattgefunden hat - aus ihren Reihen oder aus den Reihen der Mitglieder jemanden bestimmen, der kommissarisch bis zur Neuwahl das Amt des Ausgeschiedenen ausübt. Beim Ausscheiden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt



Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden des Vereinspräsidenten übernimmt der Vereinsvizepräsident die Funktion des Vereinspräsidenten. Für das weitere Verfahren (kommissarische Einsetzung von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern) gelten dann die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- 9.4 Der Sitzungspräsident wird von der Mitgliederversammlung im offenen Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.5 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 9.6 Der Vereinsvorsitzende darf über einen Betrag von bis zu 250 € brutto allein entscheiden. Bei einem Geschäftsumfang von mehr als 250 € brutto bedarf es im Einzelfall eines zustimmenden Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand hat für Rechtsgeschäfte von mehr als 1.000 € die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen (interne Regelungen zur Geschäftsführung).
- 9.7 Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen:
 - a) auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern
 - b) auf Einladung durch den Vereinspräsidenten
- 9.8 Der geschäftsführende Vorstand ist bei Abwesenheit von zwei Personen beschlussfähig. Der geschäftsführende Vorstand wie auch der erweiterte Vorstand fassen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit im geschäftsführendem Vorstand muss neu abgestimmt werden oder der Antrag vor dem erweiterten Vorstand zur Abstimmung kommen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn sieben Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung eines digitalen Mediums gefasst werden. Sofern und soweit Beschlussfassungen außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, müssen alle Vorstandsmitglieder bei jedem Beschluss dem Abstimmungsverfahren zugestimmt haben. Schriftliche, fernmündliche oder mittels anderen Mediums gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenfalls gemäß § 10 zu protokollieren.
- 9.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand von sich aus vornehmen. Derartige Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 9.10 Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.



§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Bei einer Abstimmung des Vorstands im fernmündlichen Verfahren oder mittels anderer digitaler Medien ist nachträglich ebenfalls ein Protokoll anzufertigen aus dem sich der Beschlussgegenstand, das Abstimmverhalten der Vorstandsmitglieder zum gewählten Verfahren und die Abstimmung zum Beschlussgegenstand enthalten ist. Protokolle müssen insbesondere die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten. Eine Abschrift jedes Protokolls ist dem Vereinspräsidenten zur Kenntnisnahme und zum Gegenzeichnen auszuhändigen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsfinanzierung

11.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen.

Im Einzelnen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Kostümbeiträge
- c) Komiteebeiträge
- d) Spenden
- e) Zuschüsse
- f) Veranstaltungen
- g) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege in Ober-Ramstadt wie z.B. Maskenbälle, Bewirtschaftung, Straßenkerb
- h) Besondere Umlagen
- i) Sonstige Einnahmen

11.2 Beiträge gemäß a) bis c) werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

11.3 Die Entrichtung des ordentlichen Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich zum 11.11. eines Jahres aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Gebühren für Rücklastschriften, die durch Umstände verursacht sind, die beim Mitglied eintraten und nicht dem Verein mitgeteilt wurden (z.B. Änderung der Bankverbindung), dürfen vom ONV dem betroffenen Mitglied weiterbelastet werden.

11.4 Sofern und soweit Kostüm- oder Komiteebeiträge erhoben werden, werden diese zum 31.05. und 31.12. eines Jahres je zur Hälfte des festgesetzten Beitrags fällig und aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen. Fällige Beiträge werden nicht rückerstattet.

11.5 Ehrenmitglieder, Ehrensitzungspräsidenten und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.



§ 12 Komitee

- 12.1 Das Komitee des ONV ist eine Institution des närrischen Brauchtums. Es repräsentiert den ONV während der Kampagne. Das Komitee besteht aus dem Sitzungspräsidenten und seinen närrischen Ministern. Das Komitee soll mindestens 11 aktive Mitglieder haben. Die Mitglieder des Komitees werden - abgesehen vom Sitzungspräsidenten - durch den Gesamtvorstand auf Vorschlag des Sitzungspräsidenten bestimmt.
- 12.2 Dem Komitee ist es gestattet in der Kampagne zu jeder Zeit das Komiteesacko und die Narrenkappe des ONV zu tragen. Außerhalb der fünften Jahreszeit ist es nicht gestattet die Narrenkappe und nur aufgrund einer Gestattung durch den Vereinspräsidenten das Komiteesacko zu tragen.

§ 13 Garden

- 13.1 Die Verantwortung für die Garde trägt die jeweilige Trainerin, bzw. der jeweilige Trainer. Über die Ernennung der Trainer beschließt der Vorstand. Die Trainer berichten über Vorkommnisse und Entwicklungen dem Vorstand.
- 13.2 Die Auswahl der Gardemitglieder obliegt der Trainerin. Eine Garde soll mindestens elf aktive Mitglieder haben.
- 13.3 Die Festlegung der einzelnen geplanten Darbietungen und Auftritte während und außerhalb der närrischen Saison erfolgt auf Vorschlag der Trainer durch den Vorstand.

§ 14 Ehrenmützenträger

Ehrenmützenträger sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Grund dieser besonderen Leistungen mit dem Verein verbunden sind. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein und werden vom Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit zwei drittel Mehrheit des Gesamtvorstands ernannt.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Der Vorstand des ONV gibt sich eine Datenschutzordnung, in der der Umgang mit Personen bezogenen Daten im ONV geregelt ist.

Satzung für den gemeinnützigen Verein **Ober-Ramstädter Narrhallaverain**



§ 16 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzungsänderung wurde bei der am 23. Juli 2022 stattgefundenen ordentlichen Mitgliederversammlung angenommen. Durch die Annahme wird die bisherige Vereinssatzung vom 17. Juli 2021 ungültig.

Ober-Ramstadt, 23. Juli 2022